

Deutsche Industrie-Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbegebäuden zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Der Geist des Zweifels, der notwendige Vorläufer aller Untersuchung und folglich aller reellen Verbesserung, entsteht in denjenigen Schichten der Gesellschaft, die am meisten Verstand und Einsicht haben und findet bei gewissen anderen Schichten natürlich Widerstand, weil er ihren Interessen gefährlich ist, oder weil er ihre Vorurtheile angreift.
Th. Buckle.

Erscheinen: In Wochenheften, jeden Freitag. — Preis des Blattes: Jährlich 4 Thlr. 20 Rgr. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.
Preis der Inserate: Für den Raum einer Spaltzeile in Petit: 1½ Rgr. — Bezugsstellen: Sämtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.
Einsendungen sind an die Redaction und Inserate an das Inseratbureau der Deutschen Industrie-Zeitung zu Chemnitz zu richten.

Inhalt: Der Entwurf einer Civilproces- und Concursordnung für das K. Sachsen. III. Der Wechselproces und das Verfahren in Handelssachen. — Technik: Atomvöl mit patent. selbthältigen Puffapparat von Konstantin Pfaff. (Mit 2 Abbildg. auf Tafel VI.) † Über Holzimprägnirung. Nach Ing. E. Ponzen. II. Artikel. † Der Damm durchbruch bei Scheffeld. † Raffination des Sicilischen Rohschwefels. † Über Lampenclinder. Versuche von Dr. Sauerwein. † Tiefloble. † Das Zerspringen von Kirchenglocken. † Verbesserung bei Fernbören. † Das neue transatlantische Telegraphentau. — Industrielle Briefe: Chemnitz: Aufstellung des Discont bei der Bank von England von 1844 bis 1864. † Hamburg: Dienstmannwesen. — Technische Briefe: Chemnitz: Die Voß'sche Notationsmaschine. † Hennersdorf bei Chemnitz: Über das Dämpfen der Baumwolle vom Spinnereidirector Gustav Schneiders. † Wien: Cylindergebläse von Leyser & Stiehler. — Technische Notizen. † Industrielle Fragen. † Beantwortungen. † Industrielle Notizen. † Vermischte Notizen. † Personalnachrichten. † Patentertheilungen. † Correspondenz. † Marktbericht von M. & F. Schanz in Chemnitz.

Der Entwurf einer Civilproces- und Concursordnung für das K. Sachsen.

III. Der Wechselproces und das Verfahren in Handelssachen.)*

Es ist zum Theil allgemein bekannt, welche Rolle schon in früher Zeit der Sächsische Wechselproces und seine auf diesem Gebiete unerlässliche Strenge in Deutschland gespielt hat. Bei der Berathung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wurden die Sächsischen Grundsätze großenteils der letztern zu Grunde gelegt und nur die drei Proteststage wurden, nach hartem Kampfe seitens Sachsen's insbesondere, von Hamburg durchgesetzt, weil es erklärt, ohne dieselben, die früher als Respecttage in den dortigen Bankverhältnissen begründet gewesen, die Wechselordnung überhaupt nicht annehmen zu können.

Dagegen ward die Strenge der Vorladung, beziehentlich sofortige Arrestur ohne dieselbe in einem Theile Deutschlands eingeführt. Auch der neue Entwurf der Sächsischen Civilprocesordnung hat dieselbe beibehalten, und wohl mit Recht. Während in Preußen stets eine Vorladung erfolgen muß und erst im Termin nach gesicherter Anerkennung der Wechselunterschrift seitens des Beklagten dessen Haft mittelst Erkenntnisses erfolgen darf, huldigt der neue Sächsische Entwurf dem bisherigen Wechselprocesgrundzage, daß mit der Ladung, welche auch mündlich geschehen kann, zugleich die Vorführung des Beklagten an Gerichtsstelle — an deren Statt die Hauserkundung und der Hausarrest nach Ermessen des Gerichtes tritt — verbunden werden kann.

Da über diesen Punkt, wie über manche andere, eine vollkommene Übereinstimmung im Deutschen Vaterlande bislang nicht zu erzielen gewesen, so scheint es nicht überflüssig, mit Rücksicht darauf, daß eine solche noch ermöglicht werden könnte, das Für und Wider zu besprechen.

Wir sind für den Sächsischen Entwurf, weil das Gegenthell, wie in Preußen ersichtlich, nur den Schwindler begünstigt, gegen den ohnehin die Wechselstrenge kein Vergehen ist, während der solide Mann nur in dem äußerst seltenen Falle einer Wechselfälschung sich über die Unehr der Vorführung beklagen könnte. Außer diesem Falle nämlich ist der Wechselarrest ein gerechtes Mittel vom Tage der Nichtzahlung, nicht erst von der Verurtheilung an, weil ein wahrhafter Rechtsstreit hier gar nicht vorliegt.

Nicht recht sicher ist nach dem Sächsischen Entwurfe die Beantwortung der Frage nach dem Contumacialverfahren. Soll dies, wie beim

Urkundenproces, eintreten, wenn der Beklagte weder angetroffen worden, noch im Termin erschienen ist, wie in Preußen, so ist dies eine wohltätige, das bisherige Sächsische Verfahren verbessende Neuerung. Letzteres hat durch das sonst einzuschlagende schleppende Verfahren große Kosten verursacht und ebenfalls nur das Halliment unmöglich Weise verzögert.

Ganz entschiedene Zustimmung aber und allgemeine Einführung in den Deutschen Bundesstaaten verdienen diejenigen Neuerungen des Sächsischen Entwurfs, welche sich auf die Wechselhaft dem Object wie dem Subiect nach beziehen.

Die Wechselhaft findet fortan nur statt bei Wechseln und den Wechseln gleichstehenden Anweisungen, bei sonstigen Wechselversprechen nur dann, wenn auf wechselseitigen Anspruch gerichtlich erkannt worden ist. Es ist dies dem Geiste des Wechselverkehrs wie der Deutschen Wechselordnung nur entsprechend. Seitdem die der letztern zu Grunde gelegten wissenschaftlichen Grundsätze den Wechsel für das erklärt haben, was er eigentlich ist, für ein Handelszahlungsmittel, nicht aber für einen Schuldchein mit Wechselklausel, war es schon längst nicht mehr an der Zeit, letztern im Charakter den Wechseln mit Bezug auf die Haft gleichzustellen. Ja, man darf selbst die neueste Sächsische Bestimmung, hierbei die Wechselhaft als Folge eines besondern richterlichen Erkenntnisses hinzustellen, nur für einen Übergang zu künftigem Wegfall jeder Wechselhaft außer bei gezogenen und trockenen Wechseln und zwar für ganz Deutschland betrachten. Es wird dies freilich nur erst dann aufhören als eine Härt'e für den Gläubiger zu gelten, wie sie es jetzt wäre, wenn überall, namentlich in den Ländern, wo, wie in Sachsen, Wechselcontracie an der Tagesordnung gewesen, diese selbst in Folge der gemachten Erfahrungen in Rechtshändeln allmälig aus dem bürgerlichen Verfahrengeschwunden sein werden.

Ebenso gerecht ist die die Civil- und militärischen Staatsdiener und die Diener der Religion (ordinierte Geistliche) von der Wechselhaft ausschließende Bestimmung. Könnte man nämlich einen Augenblick darüber in Zweifel sein, ob nicht die Wechselhaft auf eigentliche Gewerbe- und Handeltreibende allein beschränkt sein und damit die reine Natur des Wechselverkehrs wieder hergestellt werden sollte, so ließ sich darauf erwidern, daß theils der Begriff von Gewerbe und Handel seit der Einführung der Gewerbebefreiheit äußerst schwer zu bestimmen, theils auch der nicht Gewerbe- oder Handeltreibende mit dem Augenblicke, wo er Wechsel unterzeichnet, wenigstens insofern diesem Gebiete angehören will. Unter keinerlei Umständen aber darf das Individuum, der durch seine Thätigkeit und durch seinen Gehalt dem Staate sich vollkommen gewidmet hat. Ja, auch kein Anderer außer dem Staate darf ihn dieser seiner Stellung für irgend einen Fall entziehen. Hierbei mag man selbst von dem täglichen Leid absiehen, welches der sogen. „Geschäftsmann“ dem Schuldner dieser Kategorie durch Annahme seiner Wechsel bereitet, von der Angst des letztern, bei der ersten Haft seines Dienstes verlustig zu gehen und von dem darauf basirten Wucher, ja der nahe liegenden Bestechung. Ist es schon möglich, wenn der Vorhang fallen muß, weil ein Schauspieler

* Man vergl. Nr. 21 und Nr. 22: I. Der Civilproces, II. Die Concursordnung.